

Nr. 19 Inkompatibilität regeln

Staatsangestellte können ein Landtagsmandat wahrnehmen, was zu Interessenkonflikten und zu einer Schwächung der Kontrollfunktion des Landtags führen kann. Damit ist die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Unvereinbarkeit wünschenswert. Eine solche Regelung könnte etwa die Unvereinbarkeit der Mitglieder der Regierung und der Gerichte mit einem Landtagsmandat um die bei Stabsstellen und Amtsstellen beschäftigten Personen – oder generell um die vom Staatspersonalgesetz umfassten Personen – erweitert werden.

3. Kontrolle der Regierung durch den Landtag

Nr. 20 Verjährungsfrist der Ministeranklage

Die Verjährungsfrist von einem Jahr ist im Hinblick auf die Zeitdauer, bis die Rechtsverletzung bekannt wird, sehr kurz. Sie sollte erhöht werden. Es wird eine Zeitdauer von vier Jahren vorgeschlagen.

Nr. 21 Disziplinarverfahren formell regeln

Das Gesetz über das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung wurde aufgehoben, ohne im Staatsgerichtshofgesetz eine Bestimmung zum Disziplinarverfahren gegen Regierungsmitglieder festzusetzen. Damit das Disziplinarverfahren anwendbar ist, sollte das Verfahren im Staatsgerichtshofgesetz geregelt werden.

Nr. 22 «Kleiner Rechenschaftsbericht»

Es wird vorgeschlagen, die Hol-Schuld der Geschäftsprüfungskommission in eine Bring-Schuld der Regierung zu wandeln. So könnte die Regierung verpflichtet werden, für jedes Quartal einen Bericht im Sinne eines «kleinen Rechenschaftsberichts» anzufertigen und der Geschäftsprüfungskommission zu überreichen. Die Geschäftsprüfungskommission wäre für die Genehmigung zuständig und müsste bei Misswirtschaft eines Ressorts bzw. der Regierung das Plenum unterrichten. Damit wäre der Landtag dauernd in das Finanzgebaren der Regierung involviert und hätte ein erhöhtes Kontroll- und Steuerungspotenzial.